

Absenzen und Dispensationen

Grundsatz

Die Schülerinnen und Schüler haben den Unterricht im zeitlichen Rahmen des Stundenplanes zu besuchen. Dies gilt auch für die Kindergartenkinder. Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder regelmässig in den Kindergarten resp. in die Schule zu schicken.

Entschuldigte Absenzen

Unvorhergesehene Abwesenheiten und Kurzabsenzen gelten in folgenden Gründen als entschuldigt:

- Krankheit oder Unfall des Kindes
Krankheit oder Todesfall in der Familie
- Abwesenheiten in Folge amtlicher Aufgebote
- Wohnungswechsel der Familie
- Private Arzt- und Zahnarzttermine, sowie ärztlich verordnete Therapietermine, soweit diese nicht ausserhalb der Unterrichtszeit angesetzt werden können. In besonderen Fällen kann die Schulleitung zusätzlich weitere Entschuldigungsgründe anerkennen.

Fünf freie Halbtage pro Schuljahr

Die Eltern sind berechtigt, ihre Kinder an höchstens fünf Halbtagen pro Schuljahr nicht zur Schule zu schicken.

- Die **Klassenlehrkraft muss spätestens 24 Stunden vor dem geplanten Bezug** durch die Eltern **schriftlich orientiert** werden. Bitte entsprechendes Formular benutzen.
- Die Halbtage können einzeln oder zusammenhängend bezogen werden.
- Eine Aufteilung in Einzellektionen ist nicht möglich.
- Es ist keine Angabe von Gründen nötig.
- Nicht bezogene Halbtage können nicht ins nächste Schuljahr übertragen werden.
- Die Halbtage verstehen sich als Schulhalbtage gemäss Stundenplan der Klasse.

Bitte beachten:

- Der Schüler / die Schülerin hat verpassten Unterrichtsstoff von sich aus nachzuarbeiten.
- Verpasste Lernkontrollen müssen nachgearbeitet werden.
- Die Schule empfiehlt eine massvolle Nutzung der Halbtage.
- Beim ordentlichen Bezug der freien Halbtage erfolgt kein Abwesenheitseintrag im Beurteilungsbericht.
- Aus schulorganisatorischen Gründen ist der Bezug von Halbtagen während Schulveranstaltungen, Klassenanlässen, Projektwochen und den letzten drei Schulwochen vor den Sommerferien nur in Ausnahmefällen möglich.

Dispensation für einzelne oder regelmässige Absenzen

Unabhängig von den fünf freien Halbtagen und den entschuldigten Absenzen können, beim Vorliegen besonderer Gründe, weitere Dispensationen gewährt werden. Dispensationen vom Turn- oder Schwimmunterricht sind gestützt auf ein ärztliches Zeugnis möglich.

Wissenswertes von A - Z

Dispensationsgesuche sollten so früh als möglich schriftlich und begründet bei der Schulleitung eingereicht werden.

Bitte beachten:

Entstehen bei Schülerinnen und Schülern im Zusammenhang mit einer Dispensation Lücken im Unterrichtsstoff, besteht kein Anspruch auf Erteilung von Nachholunterricht im Rahmen der Schule.

Unentschuldigte Absenzen

Wer ein Kind, für dessen Schulbesuch er verantwortlich ist, nicht zur Schule schickt, macht sich strafbar. Die Schulleitung hat in diesem Fall nach Anhörung der Betroffenen beim zuständigen Richteramt Anzeige zu erstatten.